

Amts & Intelligenzblatt

für den

erscheint Mittwoch und
Samstag und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 fr.
durch die Post bezogen:
"vierteljährlich 34 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungs-Gebühr
die zweispaltige Zeile
oder deren Raum
3 Kreuzer.

No 54.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Mittwoch den 10. Juli 1867.

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen. (Bekanntmachung, die Gerichts-Ferien betreffend.)

Die gesetzlichen sechswöchentlichen Gerichts-Ferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25ten August 1867.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der Dringlichkeit einer Sache wird auf die Art. 4—7 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, (Reg.-Bl. S. 82 und 83) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei amtlichen Einsendungen zc. sich darnach zu achten und ihre Amtsangehörigen entsprechend zu belehren.

Den 7. Juli 1867.

K. Oberamts-Gericht.

Weinland.

Revier **Winnenden.**

Eichenstammholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 11. Juli d. J. aus dem Staatswalde Hardt, Abtheilung 1, 3, 5 u. 6:



135 Eichen 8—42' lang, 4—23" stark.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Schießplatz.

Reichenberg, 25. Juni 1867.

K. Forstamt.

Bechtner.

Revier **Winnenden.**

Schälholz-Verkauf.

Am Freitag den 12. Juli d. J. im Staatswald Hardt, Abth. 1, 3, 5 u. 6:



58 Klafter eichene Scheiter und Prügel und Reisprügel, und 213 eichene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Schießplatz.

Reichenberg den 5. Juni 1867.

K. Forstamt.

Bechtner.

Forstamt Schorndorf
Revier Thomashardt.

Holz-Verkauf.

Samstag den 13. I. Mis. in den Waldtheilen Beckenschlag, Leichen, Rössert, Schullersrain Hohenacker zc.: 2 $\frac{1}{2}$ Klafter buchene Prügel, 82 Klafter birkenne Prügel, 4 Klafter Nadelholz, 2725 Reischwellen. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Beckenschlag bei



der Goldschmids Klinge.

Schorndorf den 4ten Juli 1867.

K. Forstamt.

Plieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Hohengehren.

Baumstüben-Verkauf.

Samstag den 13. Juli Morgens 7 Uhr

in der Gartenwiesen und Buchhaldenwasen — .: 1955 Stück. Zusammenkunft auf dem Buchhaldenwasenweg bei der Gartenwiese am Schnaither Feld zunächst der Schnaitthen-Baacher Straße.

Morgens 10 Uhr im Mühlhöfele 2. — .: 2915 Stück. Zusammenkunft auf dem Baacher Weg beim Vogtschau.

Hohengehren den 6. Juli 1867.

K. Revieramt.

Revier **Weißach.**

Baumstüben-Verkauf.

Aus dem Staatswald Ruitrain werden etwa 1600 fichtene Baumstüben, die sich auch für andere Zwecke eignen, sowie das betreffende Abfallreis

im Aufstreich verkauft, wobei die Zusammenkunft am Dienstag den 9. d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Weg zwischen Ruitrain und Ueberzwerghäule bei der sog. Kreuzzeiche stattfindet.

Die Schultheißenämter wollen dies in ihren Gemeinden bekannt machen lassen.

Unterweißach den 3. Juli 1867.

K. Revieramt.

Hügel.

Revier Lorch.

Tannen Schälholz-Verkauf.

Am 15. d. Mts. von Morgens 8 Uhr an bei der Pflanzschule in Staffelgehren bei Lorch

— : 12 Klafter tannen Spalholz.

Lorch den 4. Juli 1867.

K. Forstamt.

Paulus.

Waiblingen. Verkauf von Baumstäben.

Im Hochberger Rain und im hintern Stadtwald werden am nächsten Mittwoch Nachm. 1 Uhr etwa 1000 Baumstäben verkauft, wozu hiesige und auswärtige Liebhaber eingeladen werden. Man versammelt sich an der KreuzEiche.

Den 8. Juli 1867.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

Die Hunde-Besitzer werden unter Androhung der gesetzlichen Strafe aufgefordert, ihre Hunde längstens bis 15. Juli d. J. dem Stadt-Recifer Behufs der Besteuerung p. 1867/68 anzugeben.

Den 6. Juli 1867.

Stadtschultheißenamt.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zur Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1867. Behufs der Besteuerung pro 1867/68.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1867 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2. des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1867, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzern Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1867 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, u. wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1867/68 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste beständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1867, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1866/67 anzugeben.

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vgl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieleihensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Ziehforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grund-ertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes

vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichsschlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten erreicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apantagen, Wittun, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbebesteuerung unterliegt

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler, (Serjale) Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pflöger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quisconzgehalte der Civil- und Militärtaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde der Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung, als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17. Ziff. 1. der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17. Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1) bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3, A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3, A. c. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3, A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3, a. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetze

Art. 3. A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art 3, a. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859 aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185). unter dem 1. Juli 1864 (Amts-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszahlenden Renten ihr verbleibende Aktinzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unter dem 9. August 1861 (Amts-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkassen als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Notteburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. H. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 14. Juni 1867.

Autenrieth.

Indem diese Aufforderung, welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Kameral-Amtes in Nr. 53. dieses Blattes, die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Fashionszettel abholen zu lassen und dort die Fashionspatente bis 1. August d. J. an die Ortssteuerkommission abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Fashionszettel gegen 4 fr. Ganggebühr in das Haus geschickt, weitere Säumnis aber hätte Strafe zu Folge.

Ten. Juli 1867.

Ortssteuer-Commission.

Neckarrens.

Musik-Unterhaltung

bei gutem Bier jeden Sonntag im Garten.

Gastgeber Mayer am Neckar.

Ein ganz neues Subwäglele, ein- und zweispännig habe ich um ganz billigen Preis zu verkaufen; dasselbe kann im Gasthaus zur Schwane in Waiblingen angesehen werden.

Schmid Wenz.

Weinhändler, Weinproduzenten u. s. w.

Transit-Lager von französischen u. spanischen Weinen. Die Herren H. Müller u. Krennbaum zu Nürnberg unterhalten in den Kellern d. K. Hauptzollamtes zu Ludwigshafen a. R. fortwährend ein großes Lager von unverzollten französischen und spanischen Weinen, als: Rhoneweine, Bordeaux, Boufillion, Venuario u. s. w. Die Preise stellen sich durch directe große Bezüge und den Genuß von 20 Prozent Zoll Rabatt sehr billig.

Wegen näherer Auskunft u. s. w. beliebe man sich zu wenden an das Lagerhaus

S. Lederle in Ludwigshafen a. R.

160 Gulden werden gegen doppelte Sicherheit und einen tüchtigen Bürgen aufzunehmen gesucht. Näheres bei der Redaction.

Einladung zum Abonnement auf die „Augsburger Neuesten Nachrichten“

Mit dem Monat Juli 1867 beginnt unser Blatt das III. Quartal seines sechsten Jahrganges. Wir beginnen diesen Zeitabschnitt mit dem vollen Bewußtsein all der Pflichten, die der Ernst der Zeit uns auferlegt, aber auch mit dem festen Vertrauen auf unsern Ernst, sie zu erfüllen. Wie bisher, werden wir auch künftighin uns bemühen, Nicht und Interesse der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Der erste und wichtigste Schritt zu vernunftgemäßen Zuständen ist das **politische Bewußtsein im Volke**. Durch schnelle und vorsichtige Verwendung der Tagesneuigkeiten, durch deren für Jedermann verständliche Beleuchtung in Leitartikeln, durch Abhandlungen über die brennendsten sozialen Fragen werden von diesem schon einleuchtenden Bewußtsein Bahn zu brechen suchen. Unsere deutsche Politik ist keine Gefühls-Politik, sondern eine Politik der Selbsterhaltung und weniger auf doktrinäres Anklamern an verrostete Rechte und Verträge, als auf die wahren Interessen der Nation gegründet. Wir werden wie bisher bestrebt sein, den Bedürfnissen des Publikums vollkommen Rechnung zu tragen und regelmäßig **Märkte, Schranzen- und Kursberichte, Verlosungen** bringen, ferner Mittheilung **gewerblichen und landwirthschaftlichen Inhalts, Berichte über die Schwurgerichts-, Bezirksgerichts-, Stadtgerichts- und Magistrats-Verhandlungen**. Nachdem wir somit in kurzen Umrissen unser Streben im kommenden Quartal vorgelegt, glauben wir der regsten Theilnahme entgegensehen zu dürfen. **Unser Feuilleton wird wie bisher durch ausgewählte Erzählungen unsern Lesern manche Stunde der Unterhaltung gewähren.**

Die Redaction der „Augsburger Neuesten Nachrichten.“

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes erlauben wir uns zu zahlreichem Abonnement auf die „Augsburger neuesten Nachrichten“ freundschaftlich einzuladen. Der Abonnementspreis für das Vierteljahr beträgt wie bisher 48 fr. Bei der stets zunehmenden Verbreitung des Blattes (bereits 7000, es zirkulirt in- und außerhalb Bayern täglich wohl durch 40—50,000 Hände) kann dasselbe auch zu **Inseraten aller Art** bestens empfohlen werden.

Die Expedition der „Augsburger Neuesten Nachrichten.“
C. 207,8 am Main.

An der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Worms a. Rh.,

welche im vorigen Semester von 57 Dekonomen im Alter von 27 bis 30 Jahren aus den verschiedenen Theilen Deutschlands und des Auslandes besucht war, beginnen die von 11 Fachlehrern gehalten werdenden Vorlesungen und Lehren über alle Zweige der Landwirthschaft am 1. November l. J. und dauern bis 1. April 1868. — Aus dem letzten Semester wurden 22 als Verwalter, Inspectoren und Landwirthschaftslehrer durch den Unterzeichneten placirt. — Die Studirenden finden nach Belieben Wohnung und Beköstigung in dem Hause des Direktors und zahlen einschließlich des Unterrichtshonorars für Alles zusammen pro 5 Monate 115 Thaler.

Nähere Auskunft erteilt gerne

Dr. Schneider.

Worms, 1. Juli 1867.

Wagenfeldt

bei Abnahme von 10 Pfund, „ 8 und 10 fr. empfiehl
Im Scheffel.

Sogleich oder bis Jacobi werden

1000 Gulden

gegen sehr gute Grund-Versicherung aufzunehmen gesucht. Näheres bei der Redaction.

200 Gulden wünscht Jemand sogleich gegen gute doppelte Versicherung aufzunehmen. Näheres die Redaction.

Gr u n b a c h.
Vorzüglichen Weizenbrauntwein
die Maas zu 24 u. 30 fr

empfehl't

Immanuel Gottlob Fischer.

Waiblingen. Verlorenes Portemonnaie.

Am 6. Juli ging auf der Straße von Döffingen bis hieher ein Portemonnaie mit etwa 7 fl. Geld, bestehend in vier Einguldenstücken, zwei 1 fl. 10 kr.-Stücken u. das übrige in kleiner Münzsorte verloren. Der Finder wird um freundliche Zurückgabe gegen gute Belohnung gebeten. Näheres die Redaction

Aus S. Mode's Verlag in Berlin haben wir schon früher verschiedener Schriften Erwähnung getan. Wenn wir diesmal einige populaire medicinische Schriften empfehlen, so

geschicht dieses im Interesse derjenigen unserer gesunden und leidenden Leser, welche sich Belehrung verschaffen wollen. Wir meinen folgende Schriften: 1) Dr. James, der kranke Magen und die schlechte Verdauung. 2) Dr. Johnson, Arztlicher Rathgeber für Nervenleidende. 3) Dr. Andre, Heilung der Sicht und des Rheumatismus. 4) Dr. Williams, Taubheit ist heilbar! 5) Dr. Marot, keine Flechten und Hautkrankheiten mehr! 6) Dr. James, die Hämorrhoiden und ihre Beseitigung. 7) Dr. Henry, Haarleiden und Haarerzeugung. Jedes dieser Schriftchen ist in jeder Buchhandlung für den Preis von 7 1/2 Egr. zu haben.

Das in S. Mode's Verlag in Berlin erschienene Werkchen: Der Menich und seine Selbsterhaltung von Dr. Rob. Smith (Ein Buch für Erwachsene) ist innerhalb zwei Jahren in 30,000 Exemplaren (a 15 Egr. verkauft worden.

Wien, 3. Juli. Ueber den Kaiser Maximilian, welcher im blühendsten Mannesalter, in seinem noch nicht vollendeten 35. Lebensjahre, so tragisch enden mußte, theilen wir noch folgende biographische Angaben mit: Maximilian war der älteste von den drei Brüdern des dormaligen Kaisers Franz Joseph. Auf seine erste Erziehung hatte Graf Heinrich Vambelles den leitenden Einfluß. Wie der bereits im Jahr 1847 dahingerafftete Erzherzog Friedrich, so wurde er auch schon von Kindheit an für die Marine bestimmt. Nach Vollendung seiner wissenschaftlichen Ausbildung, während welcher sich eine große Vorliebe für Kunst und Wissenschaft in ihm entwickelte, unternahm er (1850) seine erste größere Reise nach Griechenland und Smyrna, welcher in den darauffolgenden Jahren weitere Auszüge nach Spanien, Portugal, Madeira, Tanger, Algier u. s. w. folgten. Im Jahr 1853 wurde der Erzherzog zum Korvetten-Kapitän, im Jahr 1854 zum Marine-Oberkommandanten ernannt. Als solcher machte er mit einer Escadre von 17 Kriegsschiffen eine Fahrt nach Griechenland, Kandia, Beirut, dem Libanon, an die Küsten von Palästina und Egypten. An den Küsten von Palästina verließ der Erzherzog die Escadre und machte eine Pilgerfahrt zum heiligen Grabe. Auch in Egypten hielt er sich längere Zeit auf, und auf verschiedenen wissenschaftlichen Ausflügen in diesem Lande besuchte und besichtigte er auch die Pyramiden. Nach Pola zurückgekehrt, bereiste er in den Jahren 1856—57 einen großen Theil des Continents. Auf einer dieser Reisen begegnete er zum ersten Mal seiner späteren Gemahlin, der Prinzessin Charlotte von Belgien mit der er sich am 27. Juli 1857 in Brüssel vermählte, und in deren Gesellschaft er in den Jahren 1858—59 Sicilien, Südspanien, die atlantischen Inselgruppen, Madeira, Brasilien u. s. w. bereiste. Diese Reise beschrieb er in einem als Manuscript gedruckten, 4 Bände starken Werke, welches den Titel „Reisejournale“ trägt. Am Schluß der Kaiserreise durch Lombardien (1857) wurde der Erzherzog an die Spitze dieses Königreichs als General-Gouverneur gestellt. Er bekleidete diese Stelle bis zum Ausbruche des italienischen Krieges im Frühling 1859. Nach dem italienischen Feldzug sollte er in Venedig als General-Gouverneur residiren. Er nahm jedoch dieses Staatsamt nicht an, und beschränkte sich darauf, das Oberkommando der Marine zu behalten. Wie er dann später zur mexicanischen Dornenkrone gelangte, ist bekannt. (E. B.)

* Pariser Ausstellung. Nach einer Extrabeilage des Gewerbeblattes beträgt die nach Württemberg gekommene Gesammtzahl der Medaillen: 9 Goldene, 39 Silberne, 82 Bronzene, 44 ehrenvolle Erwähnungen. Summe der Auszeichnungen 174.

Landwirthschaftliches.

Amerikanische Blätter berichten, daß der Mais in diesem Jahre eine außerordentlich reiche Ernte verspreche; auch die Weizen ständen allgemein schön und in Folge dessen seien die Preise für Brodfrüchte in den letzten Wochen wesentlich gesunken. Die englischen Nachrichten sprechen sich über den Stand einzelner Fruchtgattungen, so über den Weizen vorthelhaft aus, während bezüglich anderer, so hinsichtlich der Gerste

Beforgnisse geh't w. ren. Die Preise für Gerste sind in die Höhe gegangen, denn die alten Vorräthe sind so gut wie erschöpft und die neuen Aussichten sind nicht günstig. Dagegen hofft man bezüglich anderer Sommergewächse reiche Erträge. In Holland in alle Urseche zur Klage vorhanden, denn die Winterfrüchte sind zum großen Theil durch die Ueberschwemmungen vernichtet worden und die dem Sommergewächsbau zugeordneten Flächen haben so sehr lange unter Wasser gestanden, daß ihr Anbau wochenlang verzögert wurde. Kartoffeln konnten kaum die Hälfte so viel zur Ausfaat kommen, als in früheren Jahren; die betreffenden Felder wurden zumeist mit Rüben angebaut. Aus Frankreich gehen günstige Nachrichten ein, ebenso in Belgien. Korn und Weizen sind gut überwintert worden und haben unter dem Einflusse günstiger Frühjahrswitterung eine vielversprechende Entwicklung erlangt. Nicht minder zeigen auch die Sommergewächse einen schönen Stand; nur über denjenigen der Gerste wird stellenweise geklagt.

In südlichen Deutschland sind die Ernteaussichten im Ganzen recht erfreulich; die Winterfrüchte haben gut verblüht und zeigen einen reichlichen Körneranatz; über den Stand der Gerste sind indessen die Berichte auch sehr verschieden, namentlich verpricht diejenige, welche spät gesät wurde, nur geringen Ertrag. In einzelnen Gegenden z. B. im Badiſchen Oberlande, in der Schweiz und auch in der Gegend von Darmstadt haben Hagelschläge bedeutenden Schaden angerichtet. Aus verschiedenen Gegenden Norddeutschlands werden über den Stand der Sommergewächse recht günstige Berichte erstattet, besonders lobt man den Stand der Grünfuterpflanzen, jedoch denjenigen der Kartoffeln und Rüben.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt
am 6. Juli 1867.

Getreide-Gattungen.	Höchster Preis.		Mittel Preis.		Niederst. Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel pr. Ctr.	5	—	4	55	4	50
Haber " "	4	40	4	37	4	30

Gewicht und Preis von 1 Scheffel
nach den Durchschnittspreisen berechnet

	D i n k e l		H a b e r	
bester	162 Pfd.	8 fl. 6 kr.	177 Pfd.	8 fl. 14 kr.
mittel	151 Pfd.	7 fl. 24 kr.	169 Pfd.	7 fl. 47 kr.
geringster	145 Pfd.	6 fl. 59 kr.	158 Pfd.	7 fl. 6 kr.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt
am 4. Juli 1867

Getreide-Gattungen.	Höchster Preis		Mittel-Preis.		Niederst. Preis	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel pr. Ctr.	5	6	4	53	4	45
Haber " "	4	36	4	23	4	28

Gewicht und Preis von 1 Scheffel
nach den Durchschnittspreisen berechnet:

	D i n k e l		H a b e r	
bester	160 Pfd.	8 fl. 10 kr.	178 Pfd.	8 fl. 11 kr.
mittel	156 Pfd.	7 fl. 37 kr.	170 Pfd.	7 fl. 43 kr.
geringster	136 Pfd.	6 fl. 27 kr.	164 Pfd.	7 fl. 20 kr.